

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kuschka Engineering e.U.

Inhaber: Dipl.-Ing. Kianush Akbarian, BSc.

Huttengasse 27/9/3, 1160 Wien, Österreich

FN: 672457h | UID: ATU 83030989 | Tel.: +436604590012 | E-Mail: office@kuschka-engineering.at

Web: www.kuschka-engineering.at | **Stand: 01.10.2026**

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich, Abweichungen und Begriffe.....	2
2. Besondere Bestimmungen für Ingenieurbüro-Leistungen.....	2
2.1 B2B – Verträge mit Unternehmen.....	2
2.2 Ergänzende Bestimmungen zu Ingenieurbüro-Leistungen	11

1. Geltungsbereich, Abweichungen und Begriffe

§ 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen **Kuschka Engineering e.U.**, nachfolgend „Ingenieurbüro“ genannt, und dem jeweiligen Auftraggeber, sofern dieser Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) ist. Sie gelten insbesondere für Planungs-, Konstruktions-, Berechnungs-, Beratungs-, Entwicklungs-, Prüf- und sonstige vergleichbare Ingenieurbüro-Leistungen.

§ 1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Geschäfts-, Einkaufs-, Vertrags- oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt wurden. Die bloße Entgegennahme einer Bestellung, Leistungserbringung oder Zahlung stellt keine Anerkennung entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers dar.

§ 1.3 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „Tagen“ die Rede ist, sind darunter Kalendertage zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 1.4 „Schriftlich“ bzw. „Schriftform“ bedeutet in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schriftform im Sinne des § 886 ABGB. Der eigenhändigen Unterschrift ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gleichgestellt. Eine einfache E-Mail, sonstige elektronische Nachricht oder bloße Textform erfüllt das Schriftformerfordernis nicht, sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 1.5 Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Besondere Bestimmungen für Ingenieurbüro-Leistungen

2.1 B2B – Verträge mit Unternehmen

§2.1.1 Geltung für B2B-Verträge

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 gelten ergänzend für sämtliche Verträge zwischen dem Ingenieurbüro und Auftraggebern, die Unternehmer sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß Abschnitt 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§2.1.2 Angebote, Nebenabreden

a) Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Leistungsumfang, Terminen, Bearbeitungszeiten und Honorar.

b) Das Angebot basiert ausschließlich auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben, Unterlagen, Daten, Anforderungen und sonstigen Projektgrundlagen. Änderungen, Ergänzungen, Unvollständigkeiten oder nachträglich bekannt werdende Umstände können zu einer Anpassung des Leistungsumfangs, des Honorars und der Leistungsfristen führen.

- c) Wird im Angebot ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben, ist das Ingenieurbüro nur innerhalb dieser Frist und nur unter der Voraussetzung gebunden, dass sich die dem Angebot zugrunde liegenden Projektgrundlagen nicht wesentlich ändern.
- d) Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der Bestellung oder dem Auftrag des Auftraggebers, gelten diese als vereinbart, sofern der Auftraggeber nicht binnen 7 Kalendertagen ab Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.
- e) Bearbeitungszeiten und Leistungsfristen beginnen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erst mit rechtswirksamem Zustandekommen des Auftrags sowie nach vollständiger und rechtzeitiger Bereitstellung sämtlicher für die Leistungserbringung erforderlicher Informationen, Unterlagen, Freigaben und Entscheidungen durch den Auftraggeber.
- f) Mündliche Zusagen, Nebenabreden, Erklärungen oder Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Ingenieurbüro schriftlich bestätigt wurden. Davon unberührt bleiben jene Fälle, in denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich eine andere Form zulassen.

§2.1.3 Auftragserteilung

- a) Für Inhalt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen gelten die Vertragsunterlagen in folgender Reihenfolge: der vom Ingenieurbüro bestätigte Auftrag bzw. ein beidseitig unterfertigtes Vertragsdokument, das Angebot bzw. die Leistungsbeschreibung des Ingenieurbüros, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Angebot zugrunde gelegten Unterlagen und Projektgrundlagen sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- b) Ein Auftrag kommt erst durch die Bestellung oder Beauftragung des Auftraggebers und deren Bestätigung durch das Ingenieurbüro zustande. Eine Bestellung oder Beauftragung des Auftraggebers allein begründet keinen Vertrag, sofern sie nicht vom Ingenieurbüro ausdrücklich angenommen wurde.
- c) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sowie Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro. Das Ingenieurbüro ist berechtigt, den durch solche Änderungen oder Ergänzungen verursachten nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich zu verrechnen sowie Leistungsfristen und Termine entsprechend anzupassen.
- d) Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- e) Der Auftraggeber hat dem Ingenieurbüro sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Zeichnungen, CAD-Modelle, Spezifikationen, Prüf- und Messberichte, Freigaben, Entscheidungen und sonstigen Projektgrundlagen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- f) Mehraufwand, der infolge verspäteter, unvollständiger, unrichtiger oder nachträglich geänderter Informationen, Unterlagen, Vorgaben, Freigaben oder Entscheidungen des Auftraggebers entsteht, ist vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Vereinbarte Leistungsfristen und Termine verlängern sich entsprechend der dadurch verursachten Verzögerung oder Behinderung.

g) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Auftragserfüllung nach den in Österreich anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie den einschlägigen österreichischen und harmonisierten europäischen Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils maßgeblichen Fassung.

h) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranzuziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge zu erteilen. Das Ingenieurbüro hat den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, einer solchen Beauftragung binnen 10 Kalendertagen schriftlich zu widersprechen.

i) Das Ingenieurbüro ist weiters berechtigt, zur Vertragserfüllung entsprechend befugte Subplaner, Fachplaner, Sachverständige oder sonstige Erfüllungsgehilfen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung heranzuziehen. Das Ingenieurbüro hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Subplaners schriftlich zu verständigen. Der Auftraggeber kann dieser binnen 7 Kalendertagen schriftlich widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro die betroffene Leistung, soweit fachlich und rechtlich möglich, selbst zu erbringen.

j) Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Auftrag, insbesondere Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs, bedürfen der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Form, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

k) Hat das Ingenieurbüro Bedenken gegen Vorgaben, Unterlagen, Daten, Weisungen, Freigaben oder Entscheidungen des Auftraggebers, wird es den Auftraggeber ehestmöglich darauf hinweisen. Hält der Auftraggeber trotz eines solchen Hinweises an seinen Vorgaben, Weisungen oder Entscheidungen fest, haftet das Ingenieurbüro nicht für daraus resultierende Mängel, Schäden, Verzögerungen oder sonstige nachteilige Folgen, soweit diese auf den betreffenden Vorgaben, Unterlagen, Daten, Weisungen oder Entscheidungen beruhen. Der dadurch verursachte Mehraufwand ist vom Auftraggeber gesondert zu vergüten; Leistungsfristen und Termine verlängern sich entsprechend.

§2.1.4 Gewährleistung und Schadenersatz

a) Gewährleistungsansprüche können nur aufgrund einer schriftlichen Mängelrüge erhoben werden, die binnen 14 Kalendertagen ab Übergabe der jeweiligen Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat. Als Übergabe gilt auch die digitale Bereitstellung der Leistung oder Teilleistung an den Auftraggeber, insbesondere durch Übermittlung per E-Mail, Datenübertragung oder Bereitstellung auf einer Projekt- oder Datenplattform.

b) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, festgestellte Mängel innerhalb angemessener Frist selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Der Auftraggeber hat dem Ingenieurbüro hierzu ausreichend Gelegenheit zu geben. Eine Ersatzvornahme durch den Auftraggeber oder durch Dritte ist erst zulässig, wenn das Ingenieurbüro die Mängelbehebung verweigert oder diese trotz angemessener Fristsetzung nicht erfolgt.

c) Gewährleistungsansprüche verjähren gemäß § 933 Abs. 3 ABGB drei Monate nach Ablauf der jeweils anwendbaren Gewährleistungsfrist.

d) Ansprüche auf Vertragsauflösung und Preisminderung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener

Frist zu erfüllen. Diese Frist soll im Allgemeinen zumindest ein Drittel der ursprünglich für die betreffende Leistung vereinbarten Leistungsfrist betragen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser angemessenen Verbesserungsfrist nicht geltend gemacht werden.

e) Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von einer fachkundigen Person zu erwartenden Sorgfalt gemäß § 1299 ABGB zu erbringen.

f) Hat das Ingenieurbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist die Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:

1. bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung;
2. in allen anderen Fällen:
 - bei einer Auftragssumme bis EUR 250.000,00 mit höchstens EUR 12.500,00;
 - bei einer Auftragssumme über EUR 250.000,00 mit 5 % der Auftragssumme, höchstens jedoch EUR 750.000,00.
3. Die Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ist, soweit gesetzlich zulässig, auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

g) Keine Haftung besteht, soweit Schäden, Mängel, Verzögerungen oder sonstige Nachteile auf unrichtigen, unvollständigen oder ungeeigneten Vorgaben, Unterlagen, Daten, Informationen, Freigaben, Weisungen oder Entscheidungen des Auftraggebers beruhen, sofern deren Unrichtigkeit oder Ungeeignetheit für das Ingenieurbüro nicht ohne Weiteres erkennbar war oder das Ingenieurbüro den Auftraggeber auf erkennbare Bedenken hingewiesen hat. Gleiches gilt für eigenmächtige Änderungen oder Weiterbearbeitungen durch den Auftraggeber oder durch Dritte sowie für eine Verwendung der Arbeitsergebnisse außerhalb des vertraglich vereinbarten Zwecks.

h) Vertragsstrafen, Pönalen, Garantien, Baukosten-, Termin- oder Erfolgsgarantien, verschuldensunabhängige Haftungen, Freistellungen oder sonstige Haftungsübernahmen, die über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinausgehen, gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

i) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren binnen eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen fünf Jahren ab Erbringung der jeweiligen Leistung, sofern gesetzlich keine kürzere zwingende Frist gilt.

§2.1.5 Rücktritt vom Vertrag

a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund zulässig.

b) Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer vertraglich geschuldeten Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzung einer angemessenen schriftlichen Nachfrist zulässig.

c) Das Ingenieurbüro ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftraggeber mit einer vereinbarten Mitwirkungshandlung, Freigabe, Entscheidung, Zahlung oder sonstigen für die Leistungserbringung

erforderlichen Handlung in Verzug gerät und dadurch die Durchführung des Auftrags unmöglich gemacht oder erheblich behindert wird.

d) Das Ingenieurbüro ist weiters zum Rücktritt berechtigt, wenn sonstige Umstände aus der Sphäre des Auftraggebers die Durchführung des Auftrags unmöglich machen oder erheblich behindern. Dies gilt insbesondere bei nachhaltiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, dauerhafter Verweigerung erforderlicher Mitwirkungen oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers, soweit ein Rücktritt gesetzlich zulässig ist.

e) Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt oder tritt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund bzw. unberechtigt vom Vertrag zurück, behält das Ingenieurbüro den Anspruch auf das vereinbarte Honorar nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 1168 ABGB. Bereits erbrachte Leistungen und bis zum Wirksamwerden des Rücktritts entstandener Aufwand sind jedenfalls zu vergüten.

f) Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind die bis zum Wirksamwerden des Rücktritts ordnungsgemäß erbrachten Leistungen sowie sonstige bis dahin entstandene, vom Auftraggeber zu tragende Aufwendungen abzurechnen.

g) Ein weiteres Rücktrittsrecht bei länger andauernder Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung richtet sich nach den Bestimmungen über Leistungsfristen, Verzögerungen und Unterbrechungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§2.1.6 Honorar, Leistungsumfang und Abrechnung

a) Sämtliche Honorare verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in EURO.

b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese ist vom Auftraggeber zusätzlich in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe zu bezahlen.

c) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

d) Soweit für einzelne Leistungen, Zusatzleistungen oder Mehrleistungen kein ausdrücklich vereinbartes Honorar vorliegt, gilt zumindest ein angemessenes Entgelt gemäß § 1152 ABGB als vereinbart.

e) Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach Maßgabe der jeweils erbrachten Leistungen. Das Ingenieurbüro ist berechtigt, über erbrachte Teilleistungen Teilrechnungen zu legen.

f) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form, insbesondere als PDF per E-Mail, zu übermitteln. Elektronische Rechnungen gelten mit Eingang im elektronischen Postfach des Auftraggebers als zugegangen und lösen die vereinbarten Zahlungsfristen aus.

g) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, sind Rechnungen ohne Abzug binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungslegung auf das vom Ingenieurbüro bekannt gegebene Konto zu bezahlen.

h) Im Fall des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich gesetzlich zulässiger Mahn-, Betreibungs- und Inkassokosten.

i) Leistungen, die über den ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Leistungen aufgrund geänderter oder zusätzlicher Vorgaben des Auftraggebers, zusätzlicher Varianten, nachträglicher Prüfungen oder Berechnungen, behördlicher Auflagen sowie geänderter rechtlicher, normativer oder technischer Rahmenbedingungen.

j) Barauslagen und Nebenkosten, die zur sachgerechten Durchführung des Auftrags erforderlich sind, sind vom Auftraggeber zusätzlich zum Honorar zu ersetzen. Dazu zählen insbesondere Gebühren, Abgaben, Reisekosten, Kosten besonderer Vervielfältigungen, externer Leistungen, Visualisierungen, Datenbeschaffung sowie Kosten elektronischer Projekt-, Daten- oder Kommunikationsplattformen.

k) Bei Projekten mit einer vorgesehenen oder tatsächlichen Dauer von mehr als zwölf Monaten sind jene Honoraranteile, die Leistungen betreffen, welche nach Ablauf von zwölf Monaten ab Angebotslegung zu erbringen sind, wertzusichern. Maßgeblich ist der im Angebot oder Vertrag vereinbarte Index. Wurde kein Index vereinbart, gilt die Veränderung der Gehaltstabelle des Kollektivvertrags für Angestellte in Information und Consulting als Wertsicherungsgrundlage, soweit gesetzlich zulässig.

l) Kostenschätzungen, Kostenberechnungen und sonstige Kostenermittlungen beruhen auf dem jeweiligen Planungs- und Informationsstand sowie auf den zum Zeitpunkt ihrer Erstellung erkennbaren Rahmenbedingungen. Sie stellen Prognosen und keine Garantie für tatsächlich entstehende Projekt-, Herstellungs-, Bau- oder Folgekosten dar, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine entsprechende Garantie übernommen wurde.

§2.1.7 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig und sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, der Sitz des Ingenieurbüros in Wien.

§ 2.1.8 Leistungsfristen, Verzögerung und Unterbrechung

a) Leistungsfristen, Bearbeitungszeiten und Termine gelten, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, als unverbindliche Zeitangaben. Sie setzen voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungs-, Informations-, Freigabe- und Entscheidungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt.

b) Verzögert, behindert oder unterbricht sich die Leistungserbringung aus Gründen, die das Ingenieurbüro nicht zu vertreten hat, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen und Termine angemessen um die Dauer der Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung sowie um einen angemessenen Zeitraum für die Wiederaufnahme und Neuorganisation der Leistungserbringung.

c) Als vom Ingenieurbüro nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere verspätete oder unvollständige Mitwirkung des Auftraggebers, fehlende Freigaben oder Entscheidungen, Änderungen des Leistungsumfangs, behördliche Verzögerungen oder Auflagen sowie Verzögerungen sonstiger Projektbeteiligter, soweit diese nicht vom Ingenieurbüro zu vertreten sind, und sonstige Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Ingenieurbüros.

- d) Dauert eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung aus einem vom Ingenieurbüro nicht zu vertretenden Grund länger als zwei Monate an, ist der dadurch verursachte zusätzliche Aufwand des Ingenieurbüros vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.
- e) Wird ein Projekt nach einer Unterbrechung fortgesetzt, sind erforderliche Wiederanlauf-, Prüf-, Einarbeitungs-, Aktualisierungs- oder Koordinationsleistungen, soweit sie durch die Unterbrechung verursacht wurden, gesondert zu vergüten.
- f) Dauert eine Unterbrechung länger als sechs Monate an, ist jede Vertragspartei, die die Unterbrechung nicht verursacht hat, berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Die bis zum Wirksamwerden des Rücktritts erbrachten Leistungen sowie die bis dahin entstandenen, vom Auftraggeber zu tragenden Aufwendungen sind abzurechnen.
- g) Weitergehende Ansprüche des Ingenieurbüros aus vom Auftraggeber verursachten Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen bleiben unberührt.

§2.1.9 Geheimhaltung und Referenznutzung

- a) Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag vom Auftraggeber mitgeteilten oder sonst bekannt gewordenen vertraulichen Informationen verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zeitlich unbeschränkt fort, soweit nicht gesetzliche Offenlegungs-, Auskunfts- oder Aussagepflichten entgegenstehen.
- b) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, vertrauliche Informationen soweit erforderlich an Subplaner, Fachplaner, Erfüllungsgehilfen, Sachverständige oder sonstige zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte weiterzugeben. Das Ingenieurbüro hat diese Personen entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- c) Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner inhaltlichen Tätigkeit für den Auftraggeber verpflichtet, soweit und solange der Auftraggeber daran ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat.
- d) Nach Durchführung des Auftrags ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Projekt bzw. Werk ganz oder teilweise zu Referenz- und Werbezwecken zu nennen, darzustellen oder zu veröffentlichen, sofern dadurch keine vertraulichen Informationen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers offengelegt werden und vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- e) Die bloße Tatsache, dass das Ingenieurbüro für einen bestimmten Auftraggeber tätig war, darf grundsätzlich als Referenz verwendet werden, sofern keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung besteht oder besondere Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers entgegenstehen.

§2.1.10 Nutzungsrechte, Aufbewahrung und digitale Daten

- a) Das Ingenieurbüro behält sich sämtliche Rechte und Nutzungsrechte an den von ihm erstellten Unterlagen und Arbeitsergebnissen vor, insbesondere an Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, technischen Unterlagen, Berichten, Dokumentationen und digitalen Daten.
- b) Jede Nutzung, Bearbeitung, Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung, Weitergabe, Veröffentlichung oder sonstige Verwendung der Unterlagen oder Arbeitsergebnisse ist nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten

Zwecks und für das konkret vereinbarte Projekt zulässig. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Ingenieurbüros.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen über das Projekt den Namen bzw. die Geschäftsbezeichnung des Ingenieurbüros anzugeben, soweit dies nach Art und Umfang der Veröffentlichung sachlich angemessen ist.

d) Im Falle einer unberechtigten Nutzung der vom Ingenieurbüro erstellten Unterlagen oder Arbeitsergebnisse hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorierten Nutzung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten. Soweit gesetzlich zulässig, unterliegt diese Pönale nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

e) Originalunterlagen, Originalpläne und Originaldaten verbleiben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, beim Ingenieurbüro.

f) Das Ingenieurbüro bewahrt die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Unterlagen und Daten grundsätzlich für die Dauer von sieben Jahren ab Abschluss der jeweiligen Leistung auf, soweit keine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Nach Ablauf dieser Frist ist das Ingenieurbüro berechtigt, Unterlagen ausschließlich in digitaler Form aufzubewahren oder, soweit gesetzlich zulässig, zu löschen.

g) Die Herausgabe bearbeitbarer, editierbarer oder nativer digitaler Daten und Dateien, insbesondere CAD-, BIM-, 3D-, Berechnungs-, Simulations- oder sonstiger Quelldateien, ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ohne eine solche Vereinbarung besteht lediglich Anspruch auf die vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse in der vereinbarten Ausgabe- oder Dokumentationsform.

h) Für Änderungen, Weiterbearbeitungen, Ergänzungen, Konvertierungen oder sonstige Eingriffe in digital übergebene Unterlagen oder Daten nach deren Übergabe haftet das Ingenieurbüro nicht, soweit die daraus entstehenden Mängel, Schäden oder sonstigen Folgen auf diese nachträglichen Änderungen oder Eingriffe zurückzuführen sind.

§2.1.11 Rechtswahl, Gerichtsstand und Vertretungsvollmacht

a) Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieurbüro ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden. Verweisungen auf ausländisches Recht sowie die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

b) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros in Wien vereinbart.

c) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, den Auftraggeber im Rahmen des vereinbarten Auftrags gegenüber Behörden, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie sonstigen Stellen zu vertreten, soweit dies für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich und rechtlich zulässig ist.

d) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Ingenieurbüro auf dessen Verlangen die für die jeweilige Vertretung erforderlichen schriftlichen Vollmachten, Erklärungen, Unterlagen und Nachweise rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 2.1.12 Berufshaftpflichtversicherung

a) Das Ingenieurbüro hält für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung.

b) Die Versicherungssumme beträgt derzeit EUR 1.000.000,00 je Versicherungsfall bei dreifacher Jahreshöchstleistung je Versicherungsjahr, sofern und solange dies der jeweils aktuellen Versicherungspolizze entspricht.

c) Das Ingenieurbüro weist das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung dem Auftraggeber auf begründetes Verlangen in geeigneter Form nach.

d) Aus dem Bestehen oder der Höhe der Berufshaftpflichtversicherung kann keine über die gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Haftungsgrenzen hinausgehende Haftung des Ingenieurbüros abgeleitet werden.

§ 2.1.13 Datenschutz

a) Das Ingenieurbüro verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers sowie der von diesem benannten Ansprechpersonen, insbesondere Namen, Anschriften, Kontaktdaten und sonstige für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen, als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

b) Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Ingenieurbüros oder zur ordnungsgemäßen Projektabwicklung erforderlich ist, kann die Verarbeitung auch auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erfolgen.

c) Soweit dies für die Vertragserfüllung oder Projektabwicklung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten an Behörden, Subplaner, Fachplaner, Sachverständige, sonstige Projektbeteiligte oder andere zur Leistungserbringung erforderliche Stellen weitergegeben werden, sofern hierfür eine datenschutzrechtliche Grundlage besteht.

d) Betroffene Personen haben nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch sowie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde. Nähere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der jeweils geltenden Datenschutzerklärung des Ingenieurbüros.

e) Soweit der Auftraggeber dem Ingenieurbüro im Zusammenhang mit dem Auftrag personenbezogene Daten Dritter übermittelt, insbesondere Daten von Grundstückseigentümern, Mietern, Anrainern, Mitarbeitern, Lieferanten, Projektbeteiligten oder sonstigen Personen, gewährleistet der Auftraggeber, dass die

Übermittlung und Verarbeitung dieser Daten datenschutzrechtlich zulässig ist und die erforderlichen Rechtsgrundlagen, Informationen oder Einwilligungen vorliegen.

f) Der Auftraggeber hält das Ingenieurbüro, soweit gesetzlich zulässig, von Ansprüchen Dritter frei, die daraus entstehen, dass personenbezogene Daten vom Auftraggeber ohne ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage oder unter Verletzung seiner eigenen datenschutzrechtlichen Pflichten an das Ingenieurbüro übermittelt wurden.

g) Soweit das Ingenieurbüro im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten ausschließlich weisungsgebunden im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet und damit eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vorliegt, ist zwischen den Parteien ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.

§ 2.1.14 Schlussbestimmungen

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift, Firma, Rechtsform, Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse sowie sonstiger für das Vertragsverhältnis wesentlicher Daten dem Ingenieurbüro unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

c) Solange eine Änderung gemäß lit. b) nicht bekanntgegeben wurde, ist das Ingenieurbüro berechtigt, Mitteilungen, Rechnungen und sonstige vertragsbezogene Dokumente an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. elektronische Kontaktadresse zu übermitteln. Für Erklärungen, für die nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem jeweiligen Vertrag ausdrücklich Schriftform erforderlich ist, bleiben die hierfür geltenden Formvorschriften unberührt.

d) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist.

e) Ein Abgehen vom vereinbarten Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform, soweit gesetzlich zulässig.

2.2 Ergänzende Bestimmungen zu Ingenieurbüro-Leistungen

§2.2.1 Leistungsgrundlagen und Prüfungspflichten

a) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, bei der Leistungserbringung auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vom Auftraggeber oder von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten, Informationen, Berechnungen, Pläne, Modelle, Messergebnisse und sonstigen Projektgrundlagen zu vertrauen, soweit deren Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder mangelnde Eignung für das Ingenieurbüro nicht offenkundig oder im Rahmen der ausdrücklich beauftragten Leistung erkennbar ist.

- b) Eine Verpflichtung zur eigenständigen Überprüfung, Kontrolle oder Verifizierung der vom Auftraggeber oder von Dritten bereitgestellten Projektgrundlagen besteht nur, wenn eine solche Prüfung ausdrücklich zum vereinbarten Leistungsumfang gehört.
- c) Erkennt das Ingenieurbüro offensichtliche Widersprüche, Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder sonstige Bedenken hinsichtlich der bereitgestellten Projektgrundlagen, wird es den Auftraggeber ehestmöglich darauf hinweisen.
- d) Zusätzliche Prüfungen, Nachberechnungen, Bestandsaufnahmen, Messungen oder sonstige Maßnahmen zur Verifizierung bereitgestellter Projektgrundlagen stellen, sofern sie nicht ausdrücklich vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, gesondert zu vergütende Leistungen dar.

§2.2.2 Änderungen und Mehrleistungen

- a) Leistungen, die über den ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.
- b) Als Mehrleistungen gelten insbesondere Änderungswünsche des Auftraggebers, zusätzliche Varianten, nachträgliche Prüfungen, Berechnungen oder Ergänzungen, zusätzliche Abstimmungen sowie Leistungen, die infolge geänderter, unvollständiger, verspätet bereitgestellter oder nachträglich ergänzter Projektgrundlagen erforderlich werden.
- c) Ebenfalls als gesondert zu vergütende Mehrleistungen gelten Leistungen, die aufgrund behördlicher Auflagen, zusätzlicher Anforderungen von Behörden oder sonstigen Projektbeteiligten sowie aufgrund geänderter gesetzlicher, normativer, behördlicher oder technischer Rahmenbedingungen erforderlich werden, sofern diese Leistungen nicht bereits ausdrücklich vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind.
- d) Der durch Änderungen oder Mehrleistungen verursachte zusätzliche Zeit- und Bearbeitungsaufwand ist gesondert zu vergüten. Vereinbarte Leistungsfristen und Termine verlängern sich angemessen, soweit sich die Änderungen oder Mehrleistungen auf den Projektablauf auswirken.
- e) Soweit für eine Mehrleistung kein gesondertes Honorar vereinbart wurde, gilt zumindest ein angemessenes Entgelt gemäß § 1152 ABGB als vereinbart.

§2.2.3 Elektronische Dokumentation und Kommunikation

- a) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist das Ingenieurbüro berechtigt, Pläne, Berechnungen, Berichte, Dokumentationen, Rechnungen und sonstige Arbeitsergebnisse in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, Downloadlink, Datenplattform oder Projektplattform, zu übermitteln bzw. bereitzustellen.
- b) Die elektronische Bereitstellung oder Übermittlung einer vertraglich geschuldeten Leistung oder Teilleistung gilt als Übergabe, sofern dem Auftraggeber der Zugriff auf die bereitgestellten Unterlagen möglich ist.

- c) Die laufende projektbezogene Kommunikation, insbesondere Abstimmungen, Informationsübermittlungen, Terminabsprachen, technische Rückfragen und Übermittlung von Unterlagen, kann in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen.
- d) Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der jeweilige Vertrag ausdrücklich Schriftform verlangen, erfüllt eine einfache E-Mail oder sonstige bloße Textnachricht dieses Schriftformerfordernis nicht.
- e) Der Auftraggeber hat geeignete technische und organisatorische Voraussetzungen für den Empfang elektronischer Kommunikation und elektronisch bereitgestellter Unterlagen sicherzustellen sowie Änderungen seiner für die Projektabwicklung verwendeten E-Mail-Adressen oder Zugänge unverzüglich bekanntzugeben.
- f) Das Ingenieurbüro haftet nicht für Übermittlungsfehler, Datenverluste oder Zugriffsprobleme, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, insbesondere aufgrund von Störungen beim Auftraggeber, dessen IT-Systemen, Internet- oder Plattformdienstleistern, sofern das Ingenieurbüro diese nicht schuldhaft verursacht hat.

§2.2.4 Zweckbindung der Arbeitsergebnisse

- a) Sämtliche vom Ingenieurbüro erstellten Arbeitsergebnisse, insbesondere Pläne, Berechnungen, Modelle, Berichte, technische Unterlagen, Dokumentationen und digitale Daten, dürfen ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck und das konkret vereinbarte Projekt verwendet werden.
- b) Eine Verwendung für andere Projekte, Standorte, Anlagen, Bauteile, Bauvorhaben oder sonstige Zwecke sowie eine Wiederverwendung, Übertragung, Anpassung oder Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Ingenieurbüros.
- c) Werden Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des Ingenieurbüros außerhalb des vereinbarten Zwecks verwendet, wiederverwendet, verändert, weiterbearbeitet oder an Dritte weitergegeben, erfolgt dies auf alleinige Verantwortung des Auftraggebers. Das Ingenieurbüro haftet nicht für daraus resultierende Mängel, Schäden, Kosten, Verzögerungen oder sonstige Nachteile, soweit diese auf die zweckwidrige Verwendung, Änderung, Weiterbearbeitung oder Weitergabe zurückzuführen sind.
- d) Eine Zustimmung zur anderweitigen Nutzung oder Weitergabe begründet keinen Anspruch auf Übertragung weitergehender Nutzungsrechte oder auf Herausgabe bearbeitbarer Original-, Quell- oder Projektdaten, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§2.2.5 Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gelten die Bestimmungen gemäß **§ 2.1.13** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung des Ingenieurbüros.

§2.2.6 Leistungsabgrenzung

- a) Das Ingenieurbüro schuldet ausschließlich jene Leistungen, die im jeweiligen Angebot, Vertrag, in der Auftragsbestätigung oder in einer ausdrücklich einbezogenen Leistungsbeschreibung konkret vereinbart wurden.
- b) Leistungen wie insbesondere örtliche Bauaufsicht, Projektsteuerung, Projektmanagement, Kostenkontrolle, Kostenverfolgung, Prüfung oder Freigabe fremder Planungen, Behördenmanagement, Einreichungsmanagement, Ausführungsüberwachung, Baustellenkoordination, Sicherheitskoordination, Bestandsaufnahme, Vermessung, Prüfung fremder Berechnungen, Abnahmen, Baukosten-, Termin- oder Erfolgsgarantien sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich beauftragt wurden.
- c) Aus der bloßen Mitwirkung des Ingenieurbüros an Besprechungen, Abstimmungen, Behördenkontakten, Baustellenterminen oder Projektkommunikationen kann keine Erweiterung des vereinbarten Leistungsumfangs abgeleitet werden.
- d) Leistungen, die nicht ausdrücklich vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, stellen Zusatz- oder Mehrleistungen dar und sind nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert zu vergüten.